

Anhang 1 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Masse, Material und Bearbeitung der Grabmäler

§ 1 Abmessungen der Grabmäler

1 Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse (alle in cm):

	Höhe (Min.-Max.)	Breite (Min.-Max.)	Stärke (Min.-Max.)
Für Erdgräber	90 - 105	30 - 60	15 - 25
Für Erdgräber (Stele)	100 - 115	30 - 40	20 - 25
Für bepflanzte Urnengräber	60 – 75	30 - 50	15 - 25
Liegende Namensplatten (als Ergänzung zu einem Stein)	max. 35	max. 50	15 - 25

2 Die Grabsteine dürfen nur auf die Betongurten gesetzt werden.

3 Die beschrifteten Grabplatten auf den unbepflanzten Urnengräbern (Quadersteine) sind in Abmessung (35 x 35 x 20 cm), Material und Schrift einheitlich.

4 Liegende Grabplatten auf Erdgräbern und auf bepflanzten Urnengräbern sind nicht gestattet. Hingegen ist es möglich, ergänzend zu einem Grabstein eine Namensplatte zu setzen.

§ 2 Material und Bearbeitung der Grabmäler

1 Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Es soll schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Über das Gesuch des Grabmales entscheidet die Friedhofkommission abschliessend.

2 Die Inschrift besteht im Minimum aus dem Vornamen und Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person

3 Der Name des Herstellers darf nur seitlich auf dem Grabmal in unauffälliger Form angebracht werden.

Anhang 1 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft
gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung und Protokoll vom
18. Mai 2010 und 25. September 2014

Anhang 2 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

§ 1 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt der bepflanzten Einzelgräber

1 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

2 Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen vertikal die halbe Höhe des Grabmals und horizontal die Grenzen der Grabstätte nicht überragen, den Zugang zu den Grabreihen nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen. Überragende Pflanzen werden ohne Meldung zurück geschnitten.

3 Das Gestalten mit Steinen ist nur mit einheimischem Material erlaubt. Die Steindecke muss mit niedrig wachsenden Grünpflanzen unterbrochen sein. Eine Einfassung der Gräber ist nicht erlaubt.

4 Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer erfolgten Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen wird.

5 Angehörige können für den Unterhalt und die Bepflanzung für die Dauer der Grabruhe von 20 Jahren dem Zweckverband den Auftrag erteilen. Die Bepflanzung enthält einen Sommer- und einen Winterflor, sowie einen allgemeinen Unterhalt. Diese Leistungen sind gebührenpflichtig und müssen im Voraus bezahlt werden. Die Tarife sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Unterhalt der nicht bepflanzten Urnengräber und des Gemeinschaftsgrabs

1 Der Unterhalt der unbepflanzten Urnenfelder mit den liegenden Schriftplatten (Quadersteinen) ist Sache des Zweckverbandes. Das Hinstellen einer Schale oder einer Topfpflanze ist erlaubt. Das Gestalten dieses Grabes mit Blumen oder Gegenständen ist nicht zulässig, die Art der Beschriftung ist vorgegeben. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen Bepflanzungen oder Gegenstände angebracht werden. Störende Gegenstände können ohne weitere Meldung entfernt werden.

2 Der Zweckverband sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes.

Anhang 2 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft
gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung und Protokoll vom
18. Mai 2010 und 25. September 2014